

Gemeinde Salem



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Mitte“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung



Stand: 24.10.2015
Frühzeitige Beteiligung
Gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

SATZUNGEN DER GEMEINDE SALEM

über

- a) den Bebauungsplan „Neue Mitte“ und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Mitte“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Salem hat am _____._____

- a) den Bebauungsplan „Neue Mitte“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Mitte“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Neue Mitte“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Mitte“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom _____._____).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:500 in der Fassung vom __.__._____
 - b) textlichem Teil – Bebauungsvorschriften – in der Fassung vom __.__._____

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischem Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom __.__._____
 - b) örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom __.__._____

3. Beigefügt ist:
 - a) gemeinsame Begründung in der Fassung vom __.__._____

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Salem, den

Manfred Härle,
Bürgermeister

INHALT:

1	Allgemeines	2
1.1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	2
1.2	Lage und Geltungsbereich.....	3
1.3	Bebauungs-, Freiraum- und Erschließungskonzept	3
2	Planungsrechtliche Situation	5
2.1	Flächennutzungsplan und bestehende Bebauungspläne.....	5
2.2	Bebauungsplanverfahren.....	6
3	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
3.1	Art der baulichen Nutzung	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
3.3	Maximale Zahl der Vollgeschosse und maximale Traufhöhe baulicher Anlagen	9
3.4	Bauweise	9
3.5	Überbaubare Grundstücksflächen	10
3.6	Stellplätze, Carports, Garagen, Tiefgaragen und Nebenanlagen.....	10
3.7	Verkehrsflächen.....	10
3.8	Grünflächen	10
3.9	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	10
3.10	Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	11
3.11	<i>Anpflanzungen, Pflanzehaltungen, ökologische Maßnahmen</i>	<i>11</i>
4	Örtliche Bauvorschriften.....	11
4.1	Dachgestaltung.....	11
4.2	Werbeanlagen	11
4.3	Einfriedungen	11
4.4	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.....	11
4.5	Niederspannungsfreileitungen	11
4.6	Stellplatzverpflichtung	12
4.7	Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser.....	12
5	Umweltbelange	12
6	Schallgutachten	12
7	Städtebauliche Kennziffern.....	13
8	Bodenordnung	13
9	Kosten	13

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Salem ist im Rahmen der Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg in den 1970er-Jahren durch die Vereinigung elf ehemals selbstständiger Gemeinden neu gebildet worden. Aufgrund der daraus resultierenden dezentralen ländlichen Raumstruktur des Gemeindegebiets, konnte sich bis dato keine funktionierende zentrale Mitte im Sinne eines Ortszentrums entwickeln, an welcher wichtige Dienstleistungen, soziale Infrastrukturen, Versorgungseinrichtungen sowie ein angemessenes qualitatives und quantitatives Angebot an Wohnraum vorzufinden sind.

Die Realisierung einer attraktiven, nutzungsgemischten Ortsmitte („Neue Mitte“) in der geografischen Mitte Salems am nördlichen Rand des einwohnerstärksten Ortsteils Mimmehausen ist vor dem Hintergrund der funktionalen Ergänzung und Stärkung der bestehenden zentralörtlichen Umgebungsnutzungen (Bildungszentrum, Naturerlebnispark Schloßsee, Feuerwehr, Sparkasse, Postamt, Seniorenwohnanlage und Schloßseeecenter) sinnvoll und wird zudem als wichtiges Ziel des Leitbilds „Salem 2020“ benannt. Diese zentralörtlichen Nutzungen im Bestand konnten hingegen bis dato noch nicht zur Ausbildung einer neuen Gemeindemitte beitragen, sie können hingegen einzelne Bausteine einer neuen Gemeindemitte bilden.

In der Neuen Mitte soll ein hochwertiges, identitätsstiftendes, zentrales Quartier zum Wohnen, Arbeiten, Versorgen sowie für Freizeitaktivitäten geschaffen werden. Zudem wird die Neue Mitte positiv auf die zentralörtlichen Bestandsnutzungen der Umgebung ausstrahlen.

Die planungsrechtliche Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklung durch einen Bebauungsplan ist erforderlich, da für das Plangebiet der Neuen Mitte derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.

Mit dem Ausbau der Neuen Mitte wird eine wesentliche nachhaltige Stärkung des Standortes Salem erwartet.

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung eines nutzungsgemischten, zentralgelegenen Bereichs innerhalb der Gemeinde Salem (Neue Mitte)
- Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich durch Entwicklung von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch attraktive Frei- und Grünräume
- Entwicklung der Neuen Mitte zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort für unterschiedliche Altersgruppen
- Deckung der starken Wohnungsnachfrage
- Entstehung eines Standorts für öffentliche Einrichtungen, Einzelhandel und Dienstleistungen
- Aufwertung der zentralörtlichen bestehenden Umgebungsnutzungen

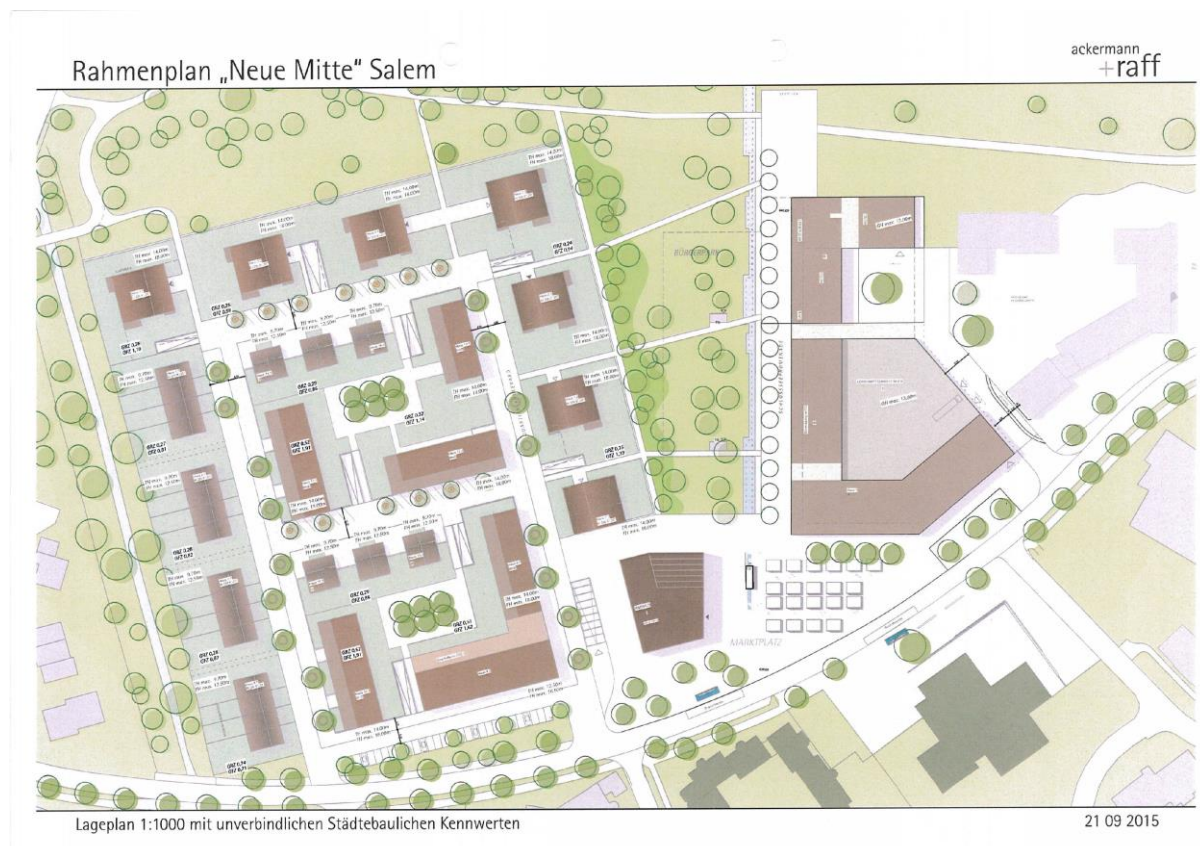
1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Mimmenhausen in der geografischen Mitte Salems. Im Süden verläuft die Schloßseeallee, im Westen der Stefansfelder Kanal sowie die Landesstraße 201, im Norden befindet sich der Naturerlebnispark Schloßsee. Östlich grenzt die Feuerwehr sowie das Bildungszentrum Salem mit Schulgebäuden und Sportanlagen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 6,7 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Bebauungs-, Freiraum- und Erschließungskonzept

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage eines Rahmenplans des Architektur- und Stadtplanungsbüros Ackermann & Raff sowie von Planungen diverser Fachplaner (u.a. Grün- und Freiraumplanung, Erschließungs- und Verkehrsplanung, Energieplanung) aufgestellt.



Städtebaulicher Rahmenplan (Maßstab 1/1000 im Original; genordet)

1.3.1 Städtebau

Die Neue Mitte wird in drei gleichwertige Bereiche mit verschiedenen Nutzungen gegliedert:

- Marktplatz mit Rathaus und Bürgerpark
- Kerngebiet mit Lebensmittelmarkt und ergänzenden Nutzungen (z.B. Dienstleistungen, Familienhotel, Wohnnutzung in oberen Etagen)
- Wohnquartier am Stefansfelder-Kanal

Das Zentrum der Neuen Mitte wird vom Rathaus mit dem Marktplatz gebildet. Das neue Rathausgebäude, in dem neben der Gemeindeverwaltung auch die Bücherei und die Touristeninformation untergebracht werden sollen, dient zugleich als Identifikationsort, da es von Weitem als Mittelpunkt der einzelnen Ortsteile sichtbar sein wird.

Nördlich des neuen Marktplatzes liegt der neue Bürgerpark mit seiner Funktion als zentraler Grünraum sowie Verbindung des Marktplatzes mit Schloßsee über die Schloßseepromenade. An diese geplante Promenade schließen östlich das Kerngebiet mit Hotel in bester Lage direkt am Schloßseepark sowie der Lebensmittelmarkt mit Ladenzone und Büro- und/oder Wohnnutzung in den oberen Geschossen.

Das Wohnquartier am Stefansfelder-Kanal wird durch unterschiedliche und flexible Wohnformen geprägt sein, durch welche ein buntes Quartier entstehen soll. Urbanes Wohnen in verdichteter Form wird in den beiden mittleren Baufeldern mit jeweils gemeinsamem Wohnhof möglich sein. Der Stefansfelder-Kanal wird von Reihenhäusern gesäumt werden. Die Reihenhäuser bilden dort als sogenannte Stadthäuser den westlichen Abschluss der Neuen Mitte. Der Übergang des Wohnquartiers zum Bürgerpark und Schloßseepark wird durch punktförmige Stadtvillen ausgebildet.

1.3.2 Stadträume und Grünkonzept

Zentraler Grünraum der Neuen Mitte ist der Bürgerpark, der die Neue Mitte mit dem Schloßseepark verbindet und eine hohe Aufenthaltsqualität aufgrund großzügiger Grünflächen und Baumpflanzungen bietet.

Der Bürgerpark wird von der Schloßseepromenade flankiert. Entlang der Promenade werden eine Ladenzone und gastronomische Angebote ergänzt, die zur weiteren Belebung beitragen sollen.

Der Marktplatz soll durch Bäume und Wasserlauf räumlich gegliedert werden und darüber hinaus optisch mit der südlich angrenzenden Schloßseeallee verbunden werden.

Im Wohnquartier bildet der grüne Quartiersboulevard mit Baumquartieren das Rückgrat des Quartiers. Der Boulevard erfüllt neben seiner Erschließungsfunktion auch eine wichtige Rolle als Aufenthaltsort mit Platzsituationen.

Die Baufelder werden durch lineare Grünflächen gegliedert. Diese Flächen dienen als Nachbarschaftstreffe.

1.3.3 Erschließung und Parken

Eine U-förmige verkehrsberuhigte Wohnstraße ist die zentrale Erschließungsmöglichkeit des Wohnquartiers. Von der Wohnstraße werden flexibel die Tiefgaragen der einzelnen Baufelder erschlossen. Das Quartiersinnere bleibt demnach weitgehend autofrei.

Unter dem Marktplatz ist eine zentrale öffentliche Tiefgarage mit direkter Anbindung an die Schloßseeallee vorgesehen. Diese Tiefgarage kann bei Bedarf mit der Tiefgarage des Lebensmittelmarktes verbunden werden. Eine weitere Tiefgarage ist unter dem Hotel für den dort entstehenden Stellplatzbedarf geplant.

Der Marktplatz sowie die Schloßseepromenade sind dank der Tiefgaragen verkehrsberuhigt.

1.3.4 Energie und technische Ver- und Entsorgung

Von der Energieagentur Bodenseekreis wird eine zentrale Nahwärmeversorgung empfohlen. Die hohe Kompaktheit und gute Besonnung ermöglichen den Bau von Passivhäusern. Eine unterstützende Solarenergiegewinnung wird für alle Quartiersteile als sinnvoll erachtet.

In der Schloßseeallee sind bereits Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle vorhanden. Die in der Neuen Mitte neu zu verlegenden Leitungen können an die bestehenden Ver- und Entsorgungskanalisation in der Schloßseeallee angebunden werden.

Im weiteren Planungsverfahren wird der Bedarf an Neuverlegungen geklärt.

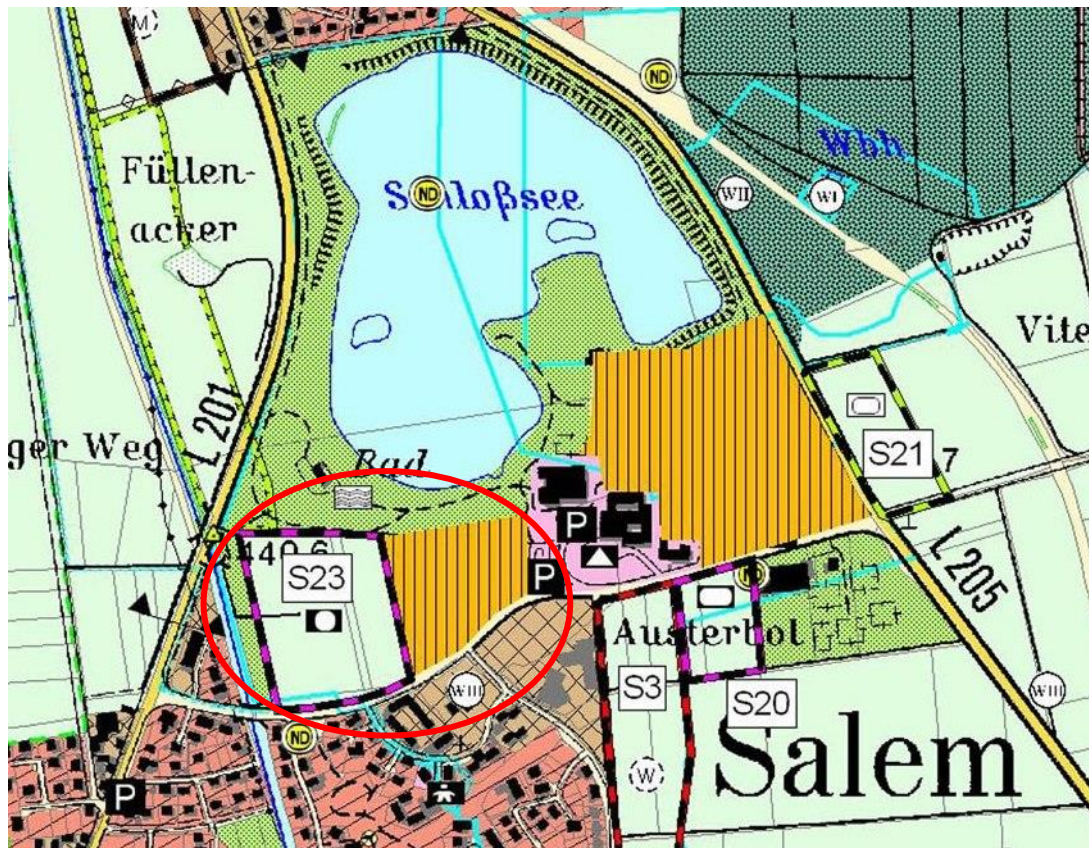
Die Regenwasserableitung erfolgt über mehrere flache Mulden. Der Überlauf der Mulden wird in den Schloßsee sowie in den Stefansfelder-Kanal eingeleitet.

Die detaillierte Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsplanung und ist im Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Flächennutzungsplan und bestehende Bebauungspläne

Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Frickingen – Heiligenberg – Salem ist seit dem 30.04.2004 ein gemeinsamer Flächennutzungsplan rechtswirksam.



Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des GVV Frickingen - Heiligenberg- Salem nach der 6. Änderung (ohne Maßstab; genordet)

Derzeit ist das Plangebiet (rot markiert) als Gemeinbedarfsfläche für die öffentliche Verwaltung und als Sonderbaufläche dargestellt. Künftig werden für den Wohnanteil eine Wohnbaufläche, eine gemischte Baufläche für die gemischt genutzten Bereiche, den großflächigen Einzelhandel und das Hotel sowie eine Gemeinbedarfsfläche für das geplante Rathaus erforderlich sein.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des Verfahrens nach § 13 a BauGB entsprechend berichtigt.

Für das Planungsgebiet liegt aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2.2 Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Grundvoraussetzung für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung ist die Lage des Plangebiets in geschlossener Ortslage. Dies ist beim Bebauungsplan Neue Mitte aufgrund von Bebauungsplänen in unmittelbarer Umgebung (u .a. Bebauungsplan „Sport-, Freizeit-, Bildungszentrum Salem“, Bebauungsplan „Leimgrube“, Bebauungsplan „Kasernenösch“, Bebauungsplan „Dachsenberg“, Bebauungsplan „Zentralbereich I“) der Fall.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB jedoch nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Bei einer Grundfläche zwischen 20.000 und 70.000 m² ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei dieser Flächengröße wäre außerdem zwingend eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Bei vorliegendem Bebauungsplan für die Neue Mitte ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wie folgt festgesetzt:

	Gesamtgröße (m ²)	GRZ	Grundfläche (m ²)
WA 1	4.836	0,35	1.693
WA 2	4.017	0,3	1.205
WA 3	2.582	0,35	904
WA 4	1.065	0,6	639
WA 5	2.929	0,5	1.465
MI 1	4.711	0,6	2.827
MI 2	4.069	0,4	1.628
MK	7.013	1,0	5.863 (nur Baufenster)
Gemeinbedarfsfläche	3.917	0,5	1.959
Summe			18.183

Es ist festzuhalten, dass die zulässige Grundfläche von 18.183 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO die für die Zulässigkeit eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Obergrenze von 20.000 m² nicht überschreitet.

Zweite wichtige Voraussetzung für die Anwendung des § 13 a BauGB ist, dass durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegen. Gemäß § 3 c UVPG (UVP-Pflicht im Einzelfall), Anlage 1 Nr. 18.6 i. V. m. 18.6.2 und 18.8 sowie Anlage 2 zum UVPG ist, wenn das Vorhaben die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes vorsieht (ab 800 m² Verkaufsfläche), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Bebauungsplan Neue Mitte lässt großflächige Einzelhandelsbetriebe im Kerngebiet zu. Im städtebaulichen Konzept des Planungsbüros „Ackermann und Raff“ ist in dem als Kern-

gebiet festgesetzten Bereich ein Lebensmittelmarkt mit ca. 1.700 m² und ein Drogeriemarkt mit ca. 500 m² Verkaufsfläche angedacht. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG notwendig.

Aufgrund der großen Bedeutung des Vorhabens für die Ortsgemeinschaft sowie der Komplexität der unterschiedlichen Planungsaspekte erscheint dennoch ein zweistufiges Beteiligungsverfahren sinnvoll und geboten. Daher wird eine freiwillige frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auf die Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts kann im beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange der Ökologie berücksichtigt werden. Deshalb ist insbesondere eine Prüfung des Arten- und Naturschutzes notwendig.

Der Verfahrensablauf ist wie folgt geplant:

24.10.2015	Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
geplant: 09.11.2015 bis 09.12.2015	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
geplant: Januar 2016	Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss der Offenlage
geplant: Januar/Februar 2016	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
geplant: März 2016	Entscheidung über die in der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Satzungsbeschluss

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

In den Allgemeinen Wohngebieten ist geplant, hochwertigen Wohnraum mit Aufenthaltsqualitäten in den Freiräumen zu schaffen. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe widersprechen dieser städtebaulichen Zielsetzung nicht und sind folglich zulässig. Anders verhält es sich mit Schank- und Speisewirtschaften, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetrieben sowie Tankstellen: diese Nutzungen widersprechen der Intension eines hochwertigen Wohnquartiers aufgrund der von diesen Nutzungen ausgehenden Lärmemissionen sowie den mit diesen Nutzungen einhergehenden Verkehrsbelastungen. Zudem sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für Verwaltungen an anderen Standorten im Plangebiet geplant, an welchen diese Nutzungen zu einer ungestörten Nutzungsmischung im Gesamtzusammenhang der „Neuen Mitte“ realisiert werden können.

Den Mischgebieten wohnt der städtebauliche Gedanke inne, eine verträgliche Mischung von Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten. Eine städtebaulich verträgliche Nutzungsmischung kann durch die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht sichergestellt werden und führt in der Folge zum Ausschluss dieser Nutzungen. Durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten sollen Beeinträchtigungen verhindert werden, die der städtebaulichen Intension eines hochwertigen mischgenutzten Ortszentrums entgegenstehen. Die Ausschlüsse dienen auch dem Schutz von Wohnnutzungen. Der Ausschluss von Wohnnutzungen in der Erdgeschosszone wird damit begründet, dass dem Gewerbe der Publikumsverkehr erleichtert werden soll und Wohnen in den aufgrund des Ausblicks in die Landschaft qualitativ volleren oberen Geschossen realisiert werden soll.

Das Kerngebiet dient vor allem der Unterbringung von Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaften, Betrieben des Beherbergungsgewerbes sowie von sonstigen Büro- und Dienstleistungsflächen. Untergeordnet, vorrangig in den oberen Geschossen, sollen ausnahmsweise auch Wohnungen zulässig sein. Damit soll die „Neue Mitte“ in ihrer zentralörtlichen Funktion für das gesamte Gemeindegebiet nachhaltig gestärkt werden.

Tankstellen werden im Kerngebiet aufgrund deren hohen Flächenbedarfs ausgeschlossen. Darüber hinaus besitzen Tankstellen keine zentrale räumliche Funktion, die der Funktion der „Neuen Mitte“ als Gemeindezentrum entspricht. Von Vergnügungsstätten gehen wie in den Mischgebieten negative städtebauliche Wirkungen aus. Wohnungen können hingegen im Kerngebiet ausnahmsweise zugelassen werden, da diese generell zur angedachten Nutzungsmischung städtebaulich positiv beitragen.

Der Ausschluss von Wohnnutzungen in der Erdgeschosszone im Kerngebiet wird damit begründet, dass dem Gewerbe der Publikumsverkehr erleichtert werden soll und die Gebietscharakteristik des Kerngebiets als Standort von Handelsbetrieben sowie weiteren zentralen Einrichtungen an Dienstleistungen gestärkt werden soll.

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ werden Dienstleistungen wie z. B. das Rathaus und eine Bücherei angeboten, welche nachhaltig die „Neue Mitte“ in ihrer Funktion als Gemeindezentrum und Begegnungsort der Bürger stärken.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 3 wird die Grundflächenzahl geringfügig unter der gesetzlich möglichen Obergrenze festgesetzt. Diese geringfügige Unterschrei-

tung ist im Zusammenhang mit der im Vergleich zu den anderen Baugebieten angestrebten aufgelockerten Bebauung zu sehen.

Die Grundflächenzahl wird im Mischgebiet MI 1 und im Kerngebiet MK entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Obergrenze festgesetzt, um in diesen Baugebieten einer effizienten Flächenausnutzung sowie einem flächensparenden Bauen Rechnung zu tragen.

Die Überschreitung der gesetzlich festgelegten Obergrenze wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 vor dem Hintergrund der im zentralen Wohnbereich der „Neuen Mitte“ städtebaulich gewollten hohen Dichte und der gleichzeitig hochwertigen Gestaltung der dort vorgehaltenen Freiräume gerechtfertigt. Hingegen unterschreitet die im Mischgebiet MI 2 festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze, um einen städtebaulich verträglichen Übergang zum östlich davon gelegenen Bürgerpark zu ermöglichen.

Für die Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, um eine städtebaulich verträgliche Ausnutzung dieser Fläche vor dem Hintergrund der Schaffung attraktiver Freiräume am geplanten, unmittelbar angrenzenden Marktplatz sicherzustellen.

3.3 Maximale Zahl der Vollgeschosse und maximale Traufhöhe baulicher Anlagen

Das Orts- und Landschaftsbild soll durch die Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse als auch der maximalen Traufhöhe erhalten werden. Die Gebäude sollen somit einerseits entsprechend der Lage im ländlichen Raum und in Anlehnung an die Bestandsbebauung südlich der Schloßseeallee hochbaulich in Erscheinung treten, andererseits soll auch eine angepasste bauliche Höhenentwicklung des neuen Zentrums der ländlich strukturierten Gemeinde Salem ermöglicht werden. Die Festsetzung entsprechender Obergrenzen soll neben dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auch flexible Spielräume für Bauherren bieten.

3.4 Bauweise

Die offene Bauweise als Einzelhäuser sowie als Hausgruppe wird entlang des Stefansfelder Kanals sowie der öffentlichen Grünflächen festgesetzt, um einen städtebaulich aufgelockerten und verträglichen Übergang von der Bebauung zu den Grünflächen sicher zu stellen. Mittels der Festsetzung von Hausgruppen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird zudem einer flächensparenden Grundstücksnutzung Rechnung getragen.

Anhand der festgesetzten offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern im zentralgelegenen Allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird die verdichtete urbane Struktur aufgelockert, um einer zu hohen baulichen Dichte städtebaulich entgegen zu wirken, welche sich negativ auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auswirken könnte.

Die abweichende Bauweise im Zentralbereich der Allgemeinen Wohngebiete sowie der Mischgebiete ist mit einer an dieser Stelle städtebaulich bewusst angestrebten erhöhten baulichen Dichte festgesetzt, um urbane Strukturen zu verwirklichen, die sich in Zusammenhang mit der Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 in einer nicht zu hohen baulichen Dichte städtebaulich verträglich manifestieren. Die Zulässigkeit von Gebäuden mit über 50 m Länge und fehlendem Grenzabstand des Gebäudes zur Grundstücksgrenze, durch welche verdichtete städtebauliche Formen erreicht werden, ist mittels einer abweichenden Bauweise gewährleistet. Diese Bauform soll insbesondere zur baulichen Begrenzung des Marktplatzes und der das Rathaus umgebenden Freiflächen dienen (MI 1).

3.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass eine flexible und zugleich flächeneffiziente Grundstücksnutzung möglich ist, die der städtebaulichen Grundkonzeption entspricht.

3.6 Stellplätze, Carports, Garagen, Tiefgaragen und Nebenanlagen

Um dem erhöhten Stellplatzbedarf der Wohn- und Gewerbenutzungen und einem gestalterisch qualitätsvollen Straßen- und Freiraum Sorge zu tragen, sollen Stellplätze vorwiegend in Tiefgaragen bereitgestellt werden. Eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung im Zusammenhang mit Tiefgaragen ist vor dem Hintergrund des gestalterisch qualitätsvollen Straßen- und Freiraums zulässig.

Oberirdische Stellplätze, Carports und hochbaulich in Erscheinung tretende Garagen werden als für die stadträumliche Gestaltung der „Neuen Mitte“ negativ betrachtet und somit für große Teile des Plangebiets ausgeschlossen. Stellplätze und Carports sind lediglich im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 zulässig, da hier eine gestalterische Integration in die Hauptgebäude planerisch vorgesehen wird.

Unter Tiefgarage ist hierbei ein Abstellplatz für Fahrzeuge zu verstehen, die sich in der Regel unterhalb der Erdoberfläche befindet. Eine Garage ist hingegen eine abschließbare, überdachte und durch feste Wände umschlossene Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge oberhalb der Erdoberfläche.

Das Orts- und Landschaftsbild und die gestalterische Qualität der Freiräume sollen durch die ausschließliche Zulässigkeit von Nebenanlagen mit öffentlichem Zweck bewahrt werden und gleichzeitig einem „Wildwuchs“ an privat genutzten Nebenanlagen begegnet werden.

3.7 Verkehrsflächen

Anhand der Festsetzung der Straßenverkehrsflächen wird aufgezeigt, dass die erforderliche öffentliche verkehrliche Erschließung der „Neuen Mitte“ gesichert ist.

Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigung“ stellen eine hohe Aufenthaltsqualität der Straßenräume sicher, die als Begegnungsflächen der Bürger dienen und folglich zur Schaffung sowie Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen beitragen. Darüber hinaus wird über die verkehrsberuhigten Verkehrsflächen auch die öffentliche verkehrliche Erschließung der Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete gesichert.

Über die öffentlichen Fuß- und Radwege wird der Bürgerpark und die für Sport- und Freizeitnutzung vorgesehenen öffentlichen Grünflächen mit der Wohnbebauung fußläufig erreichbar.

3.8 Grünflächen

Die freiräumliche Attraktivität der „Neuen Mitte“ wird in hohem Maße durch die öffentlichen Grünflächen geschaffen. Die Grünflächen besitzen neben ihrer ökologischen Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auch die Aufgabe als Begegnungsort der Bürger die soziale Komponente einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zu stärken.

3.9 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Auf den Grünflächen werden Retentionsflächen festgesetzt, um einen geregelten Wasserabfluss des Niederschlagswassers zu sichern.

3.10 Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Entsprechend des Schallgutachtens sind passive Maßnahmen aufgrund von einwirkendem Verkehrslärm erforderlich. Diese werden in Abhängigkeit der Geschosse durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen festgesetzt (siehe auch Kap. 6).

3.11 Anpflanzungen, Pflanzehaltungen, ökologische Maßnahmen

wird ergänzt

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Dachgestaltung

Aus ortsgestalterischen Gründen und um sowohl städtische Dachformen (z .B. Flach- oder Pultdach) als auch ländliche Dachformen (z. B. Satteldach) zu ermöglichen, wurde die Dachneigung auf 0° bis 20 ° festgesetzt und gleichzeitig die Dachform offen gelassen, um den Bauherren gestalterische Freiheiten in einem abgesteckten Rahmen zu geben.

Im Zuge der Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. durch Photovoltaikanlagen) sind der Energiegewinnung dienende Dachaufbauten bei allen Dachneigungen zulässig. Hierdurch wird der Prämisse eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgangs mit Energieträgern Rechnung getragen.

Anhand der festgesetzten Dachrücksprünge der jeweils obersten Geschosse wird zum einen eine entsprechende Terrassennutzung der Attikazone möglich. Zum anderen wird damit eine städtische Dachlandschaft ausgeprägt, die dem Anspruch einer neuen Gemeindegemeinde nachkommt.

4.2 Werbeanlagen

Grundsätzlich soll die Werbung optisch ansprechend gestaltet werden. Als optische Beeinträchtigungen werden in der Regel schrille und kurzzeitig wechselnde Lichteffekte empfunden. Deshalb werden diese Ausprägungen durch Bauvorschrift ausgeschlossen.

Um einen unerwünschten Werbewildwuchs zu unterbinden, werden Werbeanlagen zum Schutz des Ortsbildes nur an Gebäuden zugelassen und die Fläche der Werbeanlagen pro Gebäudefassadenfläche entsprechend den Bauvorschriften geregelt.

4.3 Einfriedungen

Aus ortsgestalterischen Gründen sind Einfriedungen nur in den der Erschließungsstraße abgewandten Grundstücksteilen im WA 1, WA 2 und WA 3 zulässig, sofern sie als lebende Hecken ausgeführt werden und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

4.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Aus grün- und ortsgestalterischen Gründen wird bestimmt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen sind.

4.5 Niederspannungsfreileitungen

Zur Verhinderung von „oberirdischen Drahtgeflechten“ wie in den 50er und 60er Jahren noch üblich und leider auch heute wieder von einigen Versorgungsträgern angedacht, wird festgesetzt, dass Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet nicht zulässig und daher unterirdisch zu verlegen sind.

4.6 Stellplatzverpflichtung

Baumaßnahmen sind regelmäßig mit einer erhöhten Anzahl von Wohnungen und einem zusätzlichen Stellplatzbedarf verbunden, der auf den Grundstücken nachgewiesen werden muss. Unter Berücksichtigung des stark gestiegenen Bedarfs für Zweitwagen und Besucherparkplätze reicht ein Stellplatz je Wohnung nicht aus.

Daher wird aufgrund verkehrlicher und städtebaulicher Gründe im Bereich „Neue Mitte“ gegenüber den Vorschriften der Landesbauordnung eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2,0 Stellplätze festgesetzt.

Verkehrliche Gründe

Die anhaltende Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert die Unterbringung der Kraftfahrzeuge auf den privaten Grundstücken, um die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freizuhalten und nicht durch fehlende Stellplätze zusätzlich zu belasten. Es zeigt sich außerdem, dass die Zahl der Haushalte mit zwei oder mehr Kraftfahrzeugen kontinuierlich anwächst, was auch bei der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden muss. Auch wenn im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs in letzter Zeit Verbesserungen erreicht wurden, so ist der ÖPNV nach Ausbauzustand und Leistungsfähigkeit gerade auch hier in Salem nicht in der Lage, das eigene Auto ganz zu ersetzen.

Städtebauliche Gründe

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen soll den zukünftigen Bewohnern eine angemessene Aufenthaltsqualität garantiert werden.

Auf Grund der damit verbundenen begrenzten Anzahl an Parkierungsflächen im öffentlichen Raum, ist es notwendig die Stellplatzverpflichtung auf den einzelnen Grundstücken auf 2,0 zu erhöhen.

4.7 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser

Auf den Grünflächen werden Retentionsflächen festgesetzt, um einen geregelten Wasserabfluss des Niederschlagswassers zu sichern (vgl. Kap. 3.9).

5 UMWELTBELANGE

Umweltschützende Belange sind in die Abwägung einzubeziehen. Seit der Einführung des EAG-Bau ist für diese Belange, die in § 1 a (6) Nr. 7 BauGB ausführlich definiert werden, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Da der Bebauungsplan „Neue Mitte“ im § 13a-Verfahren nach BauGB aufgestellt wird, kann auf eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Dokumentation in Form eines Umweltberichts verzichtet werden. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sind dennoch in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

Wird ergänzt.

6 SCHALLGUTACHTEN

Zur Klärung der Schallsituation wurde vom Büro BS Ingenieure aus Ludwigsburg eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Darin wurden sowohl die Geräuscheinwirkung auf das Plangebiet als auch die schalltechnischen Auswirkungen auf die Nachbarschaft untersucht.

Die Untersuchung bezieht sich auf die konkret geplanten Nutzungen entsprechend des Rahmenplans für die Neue Mitte. Maßgebende Schallquellen sind:

- Allgemeiner Straßenverkehr
- Gewerbelärm durch geplanten Einkaufsmarkt, Läden, Gastronomie und andere Betriebe
- Freizeitlärm durch den Badebetrieb am Schloßsee
- Übungsbetrieb der Feuerwehr

Das Gutachten hat zum Ergebnis, dass bezüglich des Gewerbelärms, des Freizeitlärms und des Übungsbetriebs der Feuerwehr bei der angestrebten Anordnung der Nutzungen die Werte der einschlägigen Regelwerke eingehalten werden. Im Detail ist die Einhaltung auf der Ebene der Baugenehmigung zu prüfen, da die genaue Positionierung insbesondere der Nutzungen im Kerngebiet auf der Ebene des Bebauungsplans noch nicht abschließend ist.

Im Hinblick auf den auf das Gebiet einwirkenden Verkehrslärm ist im Bereich der Wohn- und Mischgebiete passiver Schallschutz vorzusehen. Dafür wurden entsprechend des Gutachtens Lärmpegelbereiche festgesetzt.

7 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Allgemeines Wohngebiet	ca. 1,5 ha
Mischgebiet	ca. 0,8 ha
Kerngebiet	ca. 0,7 ha
Gemeinbedarfsflächen	ca. 0,4 ha
Verkehrsfläche inkl. Fuß- und Radwege	ca. 1,4 ha
Öffentliche Grünflächen	ca. 1,9 ha
Geltungsbereich	ca. 6,7 ha

8 BODENORDNUNG

Ein amtliches Umlegungsverfahren im Sinne des Baugesetzbuches ist nicht erforderlich. Die Grundstücksneubildung kann durch Veränderungsnachweis erfolgen.

9 KOSTEN

Die Gemeinde Salem übernimmt die Kosten für die erforderlichen Fachgutachten und Planungen.

Die Erschließungskosten (Straße, Kanal, Leitungen, etc.) werden im weiteren Verfahren ermittelt und werden ergänzt.

Gemeinde Salem, den

Manfred Härle,
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser



Nutzungsschablonen

WA1	III
0,35	0° - 20°
TH 10 m	

WA2	IV
0,3	0° - 20°
TH 14 m	

WA3	III
0,35	0° - 20°
TH 10 m	

WA4	a
0,6	IV
TH 14 m	0° - 20°

WA5	a
0,5	IV
TH 14 m	0° - 20°

MI1	a
0,6	IV
TH 14 m	0° - 20°

MI2	IV
0,4	0° - 20°
TH 14 m	

MI2	IV
0,4	0° - 20°
TH 14 m	

MK	-
1,0	siehe Planeintrag
bei III - TH 14 m	0° - 20°
bei I - TH 8 m	

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 TH maximale zulässige Traufhöhe in m
 EFH zulässige Erdgeschosshöhe (bezogen auf Normalfuß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- a abweichende Bauweise

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Verwaltung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Öffentlicher Fuß- und Radweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Sport und Freizeit
 - Verkehrsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
 - CP: Carport
 - ST: Stellplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- vom Planer nachgetragenes Gebäude
- bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksummern
- unverändert geplante Fußwege

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	Bauweise
Grundflächenzahl	Maximale Zahl der Vollgeschosse
Maximale Gebäudehöhe	Dachneigung
	(Ortl. Bauvorschriften § 74 LBO)

Gemeinde Salem

Ortsteil Mimmenhausen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Neue Mitte"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	24.10.2015
Frühzeitige Beteiligung	_____
Offenlage	_____ den _____
Satzungsbeschluss	_____
In Kraft getreten am	_____

Ausfertiger:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____

Manfred Hilde, Bürgermeister

Plandaten

M. 1/500
 Im Maßstab: 1:27 x 80

Planstand: 24.10.2015
 Projekt-Nr.: S-15-075
 Bearbeiter: Burg/Haus

Die Planunterlagen nach dem Stand vom 20.04.2015 entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 22.07.2011

0 5m 10m 25m 50m

fsp.stadtplanung
 Fachplaner Partnerschaft
 Schwabenring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761-9897-50, www.fsp-stadtplanung.de

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-5 sind nur die unter § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig. Die übrigen in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe) sind zulässig.

1.1.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-5 sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nrn. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.1.2 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)

1.1.2.1 In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind die in § 6 (2) Nrn. 6 und 7 BauNVO genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.1.2.2 In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind Vergnügungsstätten (§ 6 (2) Nr. 8 und § 6 (3) BauNVO) nicht zulässig.

1.1.2.3 In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind Wohnnutzungen in der Erdgeschosszone nicht zulässig (§ 1 (7) BauNVO i.V.m. § 9 (3) BauGB).

1.1.3 Kerngebiet (MK) (§ 7 BauNVO)

1.1.3.1 Im Kerngebiet sind nur die unter § 7 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Vergnügungsstätten und die unter § 7 (2) Nr. 5 BauNVO genannten Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht zulässig. Die übrigen in § 7 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind zulässig.

1.1.3.2 Im Kerngebiet sind die Ausnahmen nach § 7 (3) Nr. 1 BauNVO (Tankstellen, die nicht unter § 7 (2) BauNVO fallen) nicht zulässig. Die Ausnahmen nach § 7 (3) Nr. 2 BauNVO (Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) BauNVO fallen) sind ausnahmsweise zulässig.

1.1.3.3 Im Kerngebiet sind Wohnnutzungen in der Erdgeschosszone nicht zulässig (§ 1 (7) BauNVO i.V.m. § 9 (3) BauGB).

1.1.4 Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

Rathaus, Bücherei und Touristinformation sowie den diesen Nutzungen zugeordneten Nebenräume.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird festgesetzt durch den angegebenen maximalen Wert der Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Traufhöhe baulicher Anlagen (TH max.) und der maximalen Zahl der Vollgeschosse. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

1.3 Maximale Traufhöhen baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

1.3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1-5, den Mischgebieten MI 1 und 2 und im Kerngebiet gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Traufhöhen.

1.3.2 Die Traufhöhe wird gemessen zwischen der hergestellten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufe des Gebäudes.

1.3.3 Die Traufe wird definiert als Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Attikageschossen wird die Traufe definiert als Schnittpunkt der Außenwand des zurückspringenden Geschosses mit der Oberkante der Dachhaut.

1.4 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

Von den in der Planzeichnung festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen darf nach unten und oben um max. +/- 0,30 m abgewichen werden. Die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist bezogen auf Normalnull (NN). Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Oberkante des Rohfußbodens.

1.5 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

1.5.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 und im Mischgebiet MI 2 wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Es sind entsprechend der Planzeichnung Einzelhäuser sowie Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

1.5.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und 5 und im Mischgebiet MI 1 wird entsprechend der Planzeichnung die abweichende Bauweise (a) festgesetzt.

1.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

1.7 PKW-Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.7.1 Tiefgaragen sind im kompletten Plangebiet zulässig. Tiefgaragen dürfen jedoch in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-5 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 gegenüber dem angrenzenden Straßenniveau hochbaulich nicht in Erscheinung treten.

1.7.2 Garagen, die hochbaulich gegenüber dem angrenzenden Straßenniveau in Erscheinung treten, sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

1.7.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind oberirdische PKW-Stellplätze und Carports nur in den entsprechend der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze (ST) und Carports (CP) sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

1.7.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2-5, den Mischgebieten MI 1 und 2 sowie im Kerngebiet sind oberirdische PKW-Stellplätze und Carports nicht zulässig.

1.7.5 Stellplätze für Fahrräder sind im gesamten Plangebiet zulässig.

1.8 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Im Plangebiet sind nur Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, die zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie als Zugänge zu den Tiefgaragen dienen.

1.9 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen, die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie die öffentlichen Fuß- und Radwege werden entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

1.10 Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Es werden entsprechend der Planzeichnung öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, „Sport und Freizeit“ und „Verkehrsgrün“ festgesetzt.

1.11 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Es werden entsprechend der Planzeichnung Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (Retentionsmulden) festgesetzt.

1.12 Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

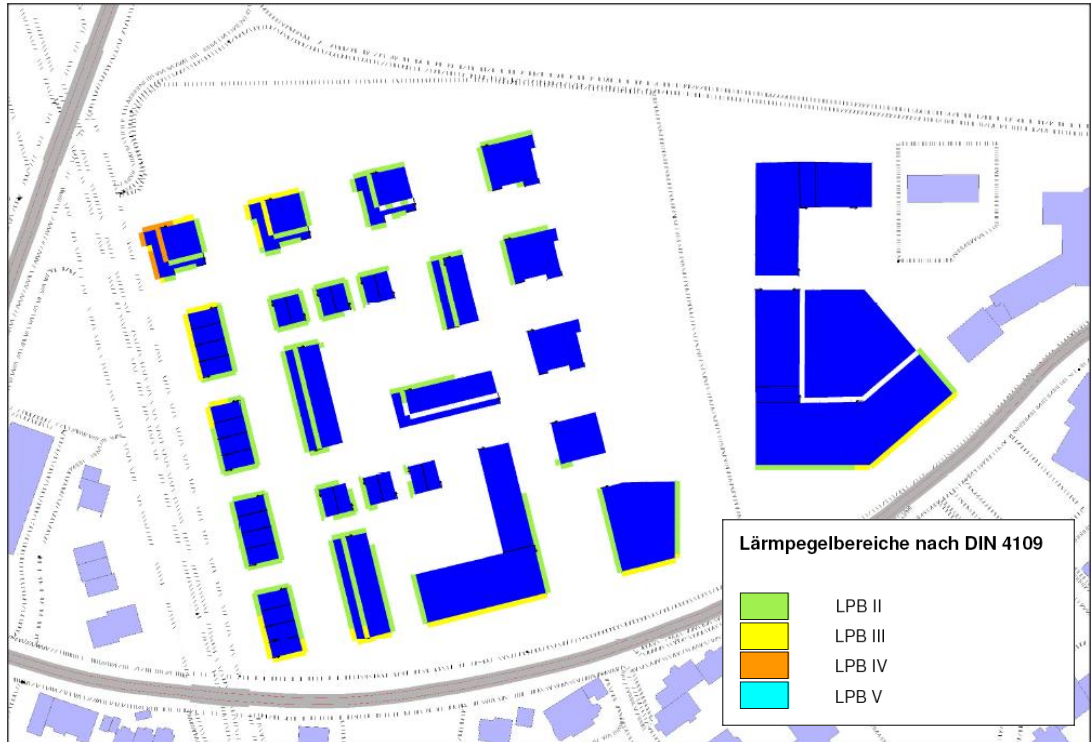
Im Planungsgebiet sind passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im Bauantrag nachzuweisen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109 können einerseits bautechnischer Art sein (z.B. entsprechend höhere Schalldämmwerte von Außenbauteilen, Einbau von Schallschutzfenstern) oder durch eine entsprechende Grundrissgestaltung erreicht werden, bei der die schutzwürdigen Nutzungen in den der Immission abgewandten Gebäudeteilen liegen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die entsprechenden Lärmpegelbereiche in den nachfolgenden Plänen jeweils für die einzelnen Geschosse angegeben. Zum Schutz von Aufenthaltsräumen müssen die für die jeweiligen Lärmpegelbereiche angegebenen resultierenden Schalldämmmaße für Außenbauteile (DIN 4109) eingehalten werden.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen (z.B. in abgeschirmten Bereichen), können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben reduziert werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärm in db(A)	Resultierendes Schalldämmmaß db(A)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	30	-
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

Lärmpegelbereiche in den obersten Geschossen:



Hinweis: Bisher liegt nur die Karte für die jeweils obersten Geschosse vor. Das Lärmgutachten wird entsprechend ergänzt und die Karten für alle Geschosse ergänzt.

1.13 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

wird ergänzt

1.14 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

wird ergänzt

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

2.1 Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachneigung

Die Dächer der Hauptgebäude sind entsprechend der Planzeichnung mit einer Neigung zwischen 0° und 20° auszubilden.

2.1.2 Dacheindeckung

Dächer sind mit einer Dacheindeckung in gedecktem Farbton auszuführen. Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind als Dacheindeckungen nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (z.B. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.).

2.1.3 Dachaufbauten

Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten sind bei allen Dachneigungen zulässig.

2.1.4 Dachrücksprünge (Attika)

2.1.4.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4 und WA 5 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 ist das oberste Geschoss der Hauptgebäude als Attika mit einem allseitigen Rücksprung von mindestens 1,5 m gegenüber der Außenwand der Hauptgebäude auszuführen.

2.1.4.2 Im Kerngebiet ist das oberste Geschoss der Hauptgebäude als Attika mit einem Rücksprung von mindestens 1,5 m gegenüber der Außenwand der Hauptgebäude nur auf der zur verkehrsberuhigten Verkehrsfläche und der Grünfläche zugewandten Seite auszuführen.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

2.2.1 Werbeanlagen sind nur unterhalb des obersten Punktes des Gebäudes ausschließlich in den Mischgebieten MI 1 und 2 sowie im Kerngebiet zulässig. Die Fläche der Werbeanlagen ist in den Mischgebieten MI 1 und 2 auf maximal 5 % der jeweiligen Gebäudefassadenfläche und im Kerngebiet auf maximal 10 % der jeweiligen Gebäudefassadenfläche begrenzt.

2.2.2 Schrilte und kurzzeitig wechselnde Lichteffekte sind nicht zulässig.

2.3 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.3.1 Im WA 1, WA 2 und WA 3 sind Einfriedungen zwischen Gebäude und Erschließungsstraße nicht zulässig. In den der Erschließungsstraße abgewandten Grundstücksteilen sind Einfriedungen im WA 1, WA 2 und WA 3 zulässig, sofern sie als lebende Hecken ausgeführt werden und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

2.3.2 Im WA 4 und WA 5 sowie im MI 1, MI 2 und MK sind Einfriedungen nicht zulässig.

2.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.4.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.4.2 Müll- und Recyclingtonnenplätze sind gegenüber dem öffentlichen Straßenraum durch Bepflanzung oder bauliche Anlagen abzuschirmen.

2.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig. Das Niederspannungsnetz ist als Erdverkabelung auszuführen.

2.6 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Stellplatzverpflichtung auf 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

2.7 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Das im Plangebiet auf den öffentlichen und privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entweder direkt oder über Regenwasserkanäle in die Retentionsmulden auf der öffentlichen Grünfläche (siehe Planzeichnung) oder über Staukanäle in den Stefansfelder Kanal einzuleiten.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BAUGB)

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB *Salemer Becken TB Neufrach* (WSG-Nr. 435.156). Die entsprechenden Vorgaben sind zu berücksichtigen.

4 HINWEISE

4.1 Geologie

Im Geotechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Henke und Partner GmbH vom 19.06.2015 wird angeführt, dass im Plangebiet würmeiszeitliche Schmelzwasser kiese und -sande anstehen. Anthropogene Auffüllungen sind vor allem im östlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten. Zudem ist mit einer hydraulischen

Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen Schlossee und den würmeiszeitlichen Schmelzwasserkiesen und -sande zu rechnen.

4.2 Bodenverunreinigungen

Es wurden im Rahmen einer gutachterlichen Bodenuntersuchung vom Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH weder Fremdkomponenten noch geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, die auf einer Verunreinigung des Untergrundes hinweisen. Bei gewachsenem Boden ohne anthropogene Beeinflussung kann davon ausgegangen werden, dass dieser unbelastet ist. Daher wird empfohlen, vorab auch bei gewachsenen Böden, welche entsorgt werden sollen, eine Analyse nach VwV auszuführen.

4.3 Grundwasser

Eine hydrogeologische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH hat ergeben, dass im Plangebiet von einem mittleren Normalgrundwasserstand im nördlichen Bereich von ca. 433,0 und im südlichen Bereich von ca. 432,4 m ü. NN ausgegangen werden kann. Das Grundwasser fließt von Nordwesten nach Südosten. Der mittlere Normalgrundwasserstand dürfte im Laufe eines Kalenderjahres nur an ca. 20 bis 40 Tagen überschritten werden. Bei übersteigendem Grundwasserspiegel müssen Bauwerke bis zum Erreichen der Auftriebssicherheit geflutet werden. Es wird aus gutachterlicher Sicht der Ansatz eines Bemessungsgrundwasserspiegels von 434,0 m ü. NN für das nördliche Plangebiet und von 433,8 m ü. NN für das südliche Plangebiet empfohlen.

Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als nicht betonangreifend einzustufen.

4.4 Kanal- und Leitungsbau

Im Plangebiet wurden vom Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH bis in eine Tiefe von ca. 5,0 m unter Geländeoberkante gut baggerbare Böden aufgeschlossen.

Für den Bereich der Kanal- und Leitungszone ist gering kompressibles, gut verdichtetes Material nach den Vorgaben der jeweiligen Leitungsbetreiber zu verwenden. Die Verdichtung in der Leitungszone darf nur mit leichtem Verdichtungsgerät erfolgen.

Als Verfüllmaterial in der Verfüllzone unter einer Straße wird der Einbau von gut verdichtungsfähigen Böden wie Wandkies mit einem Feinanteil von < 10 % bzw. Kies 0/45 mm oder mit Bindemittel stabilisierte bindige bzw. gemischtkörnige Böden zu empfohlen.

Die im Plangebiet angetroffenen gering bis unverlehnten Schmelzwasserkiese und -sande (Feinanteil < 10 %) können somit zur Grabenverfüllung verwendet werden.

4.5 Baugruben, Böschungen und Bauwerksgründungen

Nach gutachterlicher Einschätzung des Ingenieurbüros Henke und Partner GmbH können Baugrubenböschungen bis max. 5 m unter Geländeoberkante und über dem Grundwasserspiegel bei den zumeist oberflächlich anstehenden weichen bindigen bzw. gemischt körnigen Böden und grobkörnigen Böden in Anlehnung an die DIN 4124 mit einem Böschungswinkel von $\beta \leq 45^\circ$ angelegt werden.

Ein lastfreier Bereich neben den Böschungen von $\geq 2,0$ m ist einzuhalten.

Die Bauwerksgründung über eine Gründungsplatte führt in der Regel zu einer besseren Lastverteilung und somit zur Verminderung bauwerksschädlicher Setzungsdifferenzen. Es wird empfohlen, die Gebäude im Plangebiet auf den sehr gut tragfähigen gering bis unverlehmt Schmelzwasserkiesen / -sand zu gründen. Die Gründung von Gebäuden kann auf den gering bis unverlehmt Schmelzwasserkiesen / -sand über Einzel- und Streifenfundamenten oder über eine Gründungsplatte erfolgen. Eine frostsichere Einbindung von außenliegenden Einzel- und Streifenfundamenten bzw. Frostschränken bei Gründungsplatten von mindestens 0,8 m unter Geländeoberkante ist vorzusehen. Es wird empfohlen für jedes einzelne Bauvorhaben mit Blick auf die spezifischen lokalen Verhältnisse eine gesonderte Baugrunduntersuchung auszuführen. Mischgründungen in unterschiedlichen Schichten sind zu vermeiden.

Gemeinde Salem

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Manfred Härle,
Bürgermeister

Der Planverfasser